



Die amtlichen Seiten

Amtsblatt der Stadtverwaltung Erlangen

Nr. 7 C | 78. Jahrgang

www.erlangen.de/das

16. April 2021

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Regelungen gemäß §§ 18, 19 der 12. BayIfSMV für die Kalenderwoche 16 (19. - 25.04.2021)

Hiermit macht die Stadt Erlangen gemäß § 18 Absatz 1 Satz 4 und 5 sowie § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt, dass der aktuelle Inzidenzwert laut der Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts am heutigen Freitag, den 16.04.2021, **124,4** beträgt.

Damit wurde der Wert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten.

Folgende Regelungen gelten daher in der Kalenderwoche 16 von 19. - 25.04.2021:

1. In der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht, statt.
2. In allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.
3. Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferienbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder sind geschlossen. Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.

Erlangen, 16.04.2021

Thomas Ternes

– berufsm. Stadtrat –

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Gewährung einer Ausnahmegenehmigung zur Testpflicht gem. § 28 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 4 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) für die Stadt Erlangen.

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlässt die Stadt Erlangen gemäß § 28 Abs. 2 IfSG der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung - Ausnahmegenehmigung Testpflicht an Schulen:

1. Abweichend von § 18 Abs. 4 Satz 2 und 7 der 12. BayIfSMV können Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder Schulverwaltungspersonal) an im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bereits laufenden Pilotprojekten der Studie „Wo ist das Corona VIRUS (WICOVIR)? Umweltscreening zur frühen Identifikation von Corona Virus in der Bevölkerung: Proof of Concept Untersuchung für eine SARS-CoV-2 Früherkennung“ an Schulen im Stadtgebiet Erlangen zusätzlich Ihre Testpflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 der 12. BayIfSMV durch die Abgabe eines Gurgeltests zweimal wöchentlich, im Falle des § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV mindestens zweimal wöchentlich, erfüllen. Bei einer Testfrequenz von lediglich zwei Gurgeltestungen pro Woche ist zusätzlich ein POC-Antigentest montags erforderlich. Bei einer Testfrequenz Montag/Mittwoch/Freitag ist keine weitere zusätzliche Testung für die Erfüllung der Testpflicht notwendig, es wird jedoch ein zusätzlicher POC-Antigentest montags empfohlen.

Im Falle eines positiven Testergebnisses ist für die getesteten Personen die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung vorbehaltlich weitergehender Anordnungen des Gesundheitsamtes frühestens erst wieder nach Vorlage eines negativen PCR-Tests zulässig.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 16.04.2021 durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt der Stadt Erlangen als bekannt gegeben.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft,

a) sobald die nach § 28a Abs. 3 S. 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von Sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) in Erlangen den Wert von 200 überschreitet oder

b) wenn sich aufgrund künftiger bundesrechtlicher Regelungen Einschränkungen der Pilotprojekte ergeben oder

c) wenn die Rechtsgrundlage des § 28 Abs. 2 Satz 2 der 12. BayIfSMV oder eine gleichlautende Nachfolgeregelung aufgehoben wird. ➡

4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab Bekanntgabe bis zum 30.04.2021, 24:00 Uhr. Sie steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, wenn aufgrund besonderer Umstände die Ausnahmegenehmigung nicht mehr vertretbar erscheint.

Hinweise:

- Diese Ausnahmegenehmigung richtet sich als Allgemeinverfügung im Sinne des Art. 35 Satz 2 BayVwVfG an alle Teilnehmenden der o.g. Studie.
- Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung bei der Stadt Erlangen, Bürgeramt, Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nägelsbachstraße 26, 5. OG, Zimmer 511) aus. Die Einsichtnahme ist nach vorheriger Terminvereinbarung unter ordnungsbehoerde@stadterlangen.de jederzeit möglich.

Thomas Ternes

- berufsm. Stadtrat -

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Gewährung einer Ausnahmegenehmigung zur Durchführung des fachpraktischen Präsenzunterrichtes am Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Erlangen am Universitätsklinikum Erlangen gem. § 28 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1b der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) für die Stadt Erlangen.

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlässt die Stadt Erlangen gemäß § 28 Abs. 2 IfSG der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung - Ausnahmegenehmigung fachpraktischer Unterricht am BSZG Erlangen:

1. Abweichend von § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1b der 12. BayIfSMV kann am Staatlichen Beruflichen Schulzentrum für Gesundheitsberufe Erlangen der fachpraktische Unterricht auch in Nichtabschlussklassen in Präsenzform unter Beachtung des vorgelegten „Hygienekonzeptes am BSZG Erlangen“ und dem „Hygieneleitfaden wegen Covid 19 BFS Logopädie / Studiengang Logopädie“ jeweils vom 29.01.2021 und der sonstigen Pflichten nach § 18 der 12. BayIfSMV durchgeführt werden.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 16.04.2021 durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt der Stadt Erlangen als bekannt gegeben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab Bekanntmachung und tritt außer Kraft, sobald aufgrund einer Bekanntmachung gemäß § 18 Abs. 1 S. 4 und 5 der 12. BayIfSMV in Erlangen die für den Inzidenzbereich von bis zu 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen geltenden Regelungen Anwendung finden. Sie steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.

Hinweis:

Diese Ausnahmegenehmigung richtet sich als Allgemeinverfügung im Sinne des Art. 35 Satz 2 BayVwVfG an alle Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums für Gesundheitsberufe Erlangen am Universitätsklinikum Erlangen.

Thomas Ternes

- berufsm. Stadtrat -